

Stadt Scheer Landkreis Sigmaringen

Hauptsatzung vom 20. Mai 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Scheer am 20.05.2019 folgende Hauptsatzung (Neufassung) beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Scheer sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Scheer.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Scheer fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Scheer, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Bürgermeister

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Wei-

sungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andern in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,- €;

2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- € beträgt;

2.8 die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000,- € im Einzelfall;

2.8.1 die Veräußerung und ggf. der Rückerwerb von Bauplätzen für Wohnbebauung, für die der Gemeinderat einen konkreten Quadratmeterpreis festgelegt hat, wobei nur ein Bauplatz pro Erwerber veräußert werden darf;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000,- € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Erteilung von Teilungsgenehmigungen (§ 19 Absatz 3 BauGB), wenn die Aufteilung eines Grundstückes nicht mehr als zwei Teile ergibt;

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

- (3) Der Bürgermeister kann jederzeit Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung stellen; gesetzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bürgermeisters bleiben hiervon unberührt.

§ 4a

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Weisungsbefugnis und Abstimmung

- (1) Ist die Gemeinde Mitglied in einem Zweckverband, so wird das Weisungsrecht gegenüber ihren Vertretern in der Verbandsversammlung von demjenigen Gemeindeorgan ausgeübt, das in entsprechender Anwendung dieser Satzung für die Entscheidung über den Gegenstand zuständig wäre, über den die Verbandsversammlung berät oder beschließt.
- (2) Bestimmt sich die Zuständigkeitsabgrenzung der Gemeindeorgane nach Wertgrenzen, so gilt abweichend von Absatz 1, dass gegenüber den Vertretern der Gemeinde in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden über interkommunale Gewerbegebiete dem Bürgermeister das Weisungsrecht für Beschlüsse der Verbandsversammlung zu folgenden Angelegenheiten des Grunderwerbs zusteht:

2.1 Ankauf von unbebauten Grundstücken ohne Begrenzung des Kaufpreises auf Grundlage eines von der jeweiligen Verbandsversammlung generell festgelegten Quadratmeterpreises,

2.2 Verkauf von unbebauten Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 1.000.000,- € auf Grundlage eines von der jeweiligen Verbandsversammlung generell festgelegten Quadratmeterpreises.

Für Beschlüsse der jeweiligen Verbandsversammlung zur Festlegung von generellen Quadratmeterpreisen für den An- oder Verkauf unbebauter Grundstücke steht das Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der jeweiligen Verbandsversammlung dem Gemeinderat zu.

- (3) Abweichend von Absatz 1 steht dem Bürgermeister des Weiteren das Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Gemeinde in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden über interkommunale Gewerbegebiete für folgende Angelegenheiten des Bauwesens zu:

3.1 Vergabe von Planungsleistungen bis zu 200.000,- € für ein Planungsverfahren oder für eine Baumaßnahme. Werden die Planungsleistungen durch verschiedene Auftragnehmer erbracht, ist die Gesamtsumme maßgeblich.

3.2 Baubeschluss, Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen bis zu 1.000.000,- € Bausumme für ein Bauvorhaben inklusive Nebenleistungen. Werden die Bauleistungen für ein Bauvorhaben durch verschiedene Auftragnehmer erbracht, ist die Gesamtsumme maßgeblich.

3.3 Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 1.000.000,- € Bausumme für ein Bauvorhaben inklusive Nebenleistungen, wenn die Verbandsversammlung zuvor einen Baubeschluss mit Ausschreibung auf Basis einer Kostenschätzung gefasst hat und das bezuschlagte Angebot nicht mehr als 10 % darüber liegt.

Für Baubeschlüsse der jeweiligen Verbandsversammlung mit Ausschreibung von mehr als 1.000.000,- € Bausumme steht das Weisungsrecht gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der jeweiligen Verbandsversammlung dem Gemeinderat zu.

Werden die Wertgrenzen für Planungs- oder Bauleistungen aufgrund von Nachträgen erstmals überschritten, ändert dies nichts an der einmal begründeten Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Ausübung des Weisungsrechts.

- (4) Der Vertreter der Gemeinde in der jeweiligen Verbandsversammlung informiert den Gemeinderat zeitnah über alle in der Verbandsversammlung getroffenen Beschlüsse. Die Beratungskompetenz des Gemeinderats bleibt auch zu den Zuständigkeiten, für die das Weisungsrecht dem Bürgermeister übertragen wird, unberührt.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 5

Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte die Stellvertreter.

V. Stadtteile

§ 6

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Scheer
 - 1.2 Heudorf
- (2) Der Name des Stadtteils Heudorf wird mit dem vorangestellten Namen der Stadt Scheer und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 14.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|-----|---------------------|----------|
| 2.1 | Wohnbezirk Scheer: | 10 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Heudorf: | 4 Sitze |

VII. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt am 01. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Scheer geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt

Scheer, den

Lothar Fischer
Bürgermeister